

Hinweise zum Antrag auf Beratung oder Leistungen beim Jugendamt nach dem SGB VIII

Information zum Datenschutz bei Erhebung Ihrer Daten:

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Erste Buch (SGB I), das Achte Buch (SGB VIII) und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), die Abgabenordnung (AO) und das Einkommenssteuergesetz enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Zweck der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlagen

Soweit es für die Durchführung des Gesetzes bzw. zur Ermittlung der für die beantragte Beratung oder Leistung maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet. Das bedeutet, die Daten werden erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und gegebenenfalls übermittelt. Dies erfolgt gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e, DSGVO, Art. 6 Abs. 3 Buchst. b DSGVO, Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b, § 35 SGB I und §§ 67 ff, § 83 SGB X.

Ergänzend gelten folgende Rechtsgrundlagen:

Jugendhilfe allgemein

§§ 61 bis 68 SGB VIII

Vormundschaften

§§ 1773 ff, 1909 ff BGB

Beistandschaften

§§ 1712 ff BGB

Unterhaltsvorschuss

§§ 1, 2, 4 bis 7 UVG

Allgemeine Sozialen Dienste

§ 1758 BGB Offenbarungs- und Ausforschungsverbot

Wirtschaftliche Jugendhilfe/ Hilfen zur Erziehung

Jugendförderung

In den Fällen, in denen die Datenverarbeitung nicht aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, erfolgt die Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs.1 lit. a sowie Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO in Verbindung mit § 67b Abs. 2 SGB X, die separat bei Ihnen eingeholt wird.

Ihr zuständiges Jugendamt ist hierbei „Verantwortlicher“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Folgende Kategorien personenbezogener Daten können je nach gesetzlicher Aufgabe und Rechtsgrundlage verarbeitet werden.

Grunddaten zur Person:

Nachname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Geburtsname, Nationalität, Familienstand, Geschlecht, Kindschaftsverhältnis, Aufenthaltsstatus, Telefonnummer, Emailadresse

Weitere mögliche Kategorien personenbezogener Daten:

- Ausweisdaten
- Bankverbindung
- Einkommens- und Vermögensnachweise
- Sozialversicherungs- und Steuerdaten
- Nachweise zum Kranken- und Pflegeversicherungsverhältnis
- Gesundheitsdaten

- Angaben zur Gesetzlichen Betreuung / Vormundschaft und Pflegschaft
- Art und Bezug von Sozialleistungen
- Angaben über familiäre Verhältnisse

Ihre persönlichen Daten können je nach Zweck der Aufgabe des Jugendamtes an folgende Dritte übermittelt werden. Dies geschieht entweder aufgrund einer gesetzlichen Grundlage oder Ihrer Einwilligung.

- andere Sozialleistungsträger (z.B. Sozialhilfeträger, Jobcenter, Familienkasse) und andere Behörden (z.B. Gesundheitsamt, Ausländerbehörde, Stadtarchiv)
- Gerichte
- andere Jugendämter
- Leistungserbringer (z. B. Träger)
- Polizei- und Strafverfolgungsbehörden
- Betreuer/Vormund/Pfleger
- Stadtarchiv
- Hessische Statistische Landesamt bzw. Statistisches Bundesamt (§§ 98 ff SGB VIII).
- Zu Prüfzwecken Fachaufsicht beim Regierungspräsidium Kassel, den Rechnungshöfen sowie dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration.

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland i.S. von Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist nicht beabsichtigt.

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen zu erheben.

Bei Vorliegen einer **gesetzlichen Grundlage oder Ihrer Einwilligung** kann das Jugendamt personenbezogene Daten bei folgenden anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben:

- andere Sozialleistungsträger (z.B. Sozialhilfeträger, Jobcenter) und andere Behörden (z.B. Gesundheitsamt, Ausländerbehörde)
- Gerichte
- andere Jugendämter
- Leistungserbringer (z. B. Träger)
- Arbeitgeber
- Polizei- und Strafverfolgungsbehörden
- Meldebehörden
- Ärzten/Therapeuten (ggf. mit Schweigepflichtsentbindung)

Speicherdauer Ihrer Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden durch das Jugendamt Kassel gelöscht, wenn sie für die Durchführung der eigenen Aufgaben nicht mehr benötigt werden und die rechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Wegen der strengen Anforderungen der DS-GVO an eine unverzügliche Löschung werden die Daten aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen und Verjährungsfristen wie folgt gespeichert:

Allgemein

Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei allgemeinem Schriftverkehr zwei Jahre, bei einer Finanzierung über Drittmittel zehn Jahre nach Beendigung des Förderzeitraumes, bei Planungsverfahren zehn Jahre, bei Verträgen mit freien Trägern 25 Jahre nach Beendigung des Vertrages.

Vormundschaften

Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei Amtspflegschaften in der Regel 5 Jahre, bei Vermögensverwaltung 10 Jahre und im Klageverfahren und bei Adoptionsvormundschaften 30 Jahre nach Eingang des letzten Schriftstücks.

Beistandschaften

Die Aufbewahrungsfrist im Bereich der Beistandschaften beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Beistandschaft beendet wird oder Ihr Kind/Ihre Kinder volljährig wird/werden.

Sofern ein Gerichtsverfahren anhängig war und ein gerichtlicher Beschluss ergangen ist, werden die Daten 30 Jahre aufbewahrt.

Urkunden zur Vaterschaftsanerkennung werden 70 Jahre nach Abgabe der Erklärungen, zum Kindesunterhalt 30 Jahre und zum Betreuungsunterhalt 10 Jahre nach Errichtung der Urkunden aufbewahrt.

Sorgeerklärungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Vaterschaftsanerkennung abgegeben wurden, werden 20 Jahre nach Abgabe dieser, aufbewahrt.

Unterhaltsvorschuss

Die Aufbewahrungsfrist im Bereich Unterhaltsvorschuss läuft bis zur Volljährigkeit und beträgt nach Ende der Leistungen und Einnahmen sowie evtl. Folgearbeiten 10 Jahre, bei Vorliegen von Beurkundungen oder Unterhaltstiteln, die durch das Land Hessen erwirkt oder auf das Land Hessen umgeschrieben wurden, 30 Jahre.

Allgemeine Sozialen Dienste

Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei Beratungen, ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege 10 Jahre nach Eingang des letzten Schriftstücks. Bei stationären Unterbringungen nach § 34 SGB VIII werden die Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zur Archivierung an das Stadtarchiv abgegeben. Bei der Jugendhilfe im Strafverfahren und dem Täter-Opfer-Ausgleich beträgt die Aufbewahrungsfrist 25 Jahre ab Geburtsdatum des jungen Menschen.

Wirtschaftliche Jugendhilfe/ Hilfen zur Erziehung

Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei Beratungen, ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege 10 Jahre nach Eingang des letzten Schriftstücks. Bei stationären Unterbringungen nach § 34 SGB VIII werden die Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zur Archivierung an das Stadtarchiv abgegeben.

Jugendförderung

Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei Beratungen, Teilnahme an Ferienfreizeiten, Angeboten der Jugendförderung und bei Förderung von Jugendangeboten 10 Jahre nach Eingang des letzten Schriftstücks bzw. der letzten Zahlung.

Solange die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, besteht nach § 84 Abs. 4 SGB X i. V. m. Art. 17 Abs. 3 DS-GVO kein Recht auf Löschung.

Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf

- **Auskunft:** Sie können erfragen, welche personenbezogenen Daten wir über Sie gespeichert haben.
- **Berichtigung:** Sie können unrichtige Angaben korrigieren lassen.
- **Löschung (Vergessen werden):** Sie können jederzeit Ihre personenbezogenen Daten löschen lassen, soweit sie von uns nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufzubewahren sind.
- **Widerspruch:** Sie können der Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widersprechen, sofern die Datenerhebung auf Art. 6 Abs. 1 DS-GVO beruht.
Es besteht kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da jugendhilferechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).
- **Widerruf:** Sie können die freiwillig erteilte Einwilligung Ihre Daten zu speichern und zu verarbeiten, jederzeit **mit Wirkung für die Zukunft** widerrufen (ausschließlich bei Beratungen).
- **Beschwerde:** Sie können sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren.

Diese Rechte finden Sie ausführlich in den Artikeln 15 bis 21 der DS-GVO.

Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie im Internet unter www.datenschutz.kassel.de

Ihre Ansprechpartner sind:

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung

Magistrat der Stadt Kassel

Jugendamt

34112 Kassel

E-Mail: jugendamt@kassel.de

Telefon: 0561 787-7052

Beauftragte Person für den Datenschutz

Magistrat der Stadt Kassel

Datenschutzbeauftragter

34112 Kassel

E-Mail: datenschutzbeauftragter@kassel.de

Telefon: 0561 115

Aufsichtsbehörde als Beschwerdestelle

Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden

E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Telefon: 0611 1408-0